

Abwasch

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

EINGEGANGEN

03. Sep. 2015

Erl.....

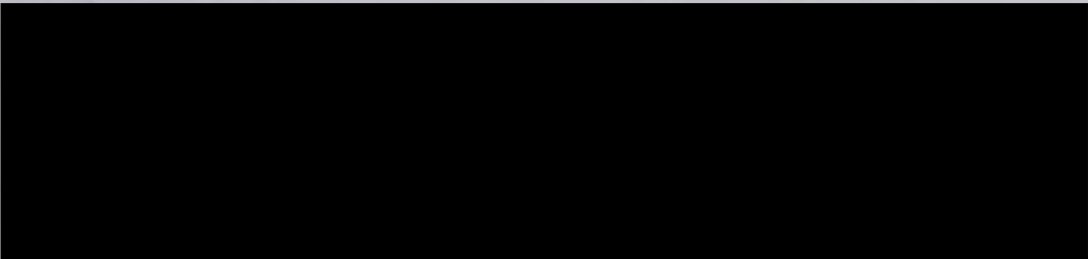


Geschäfts-Nr.: SB150135-O/Z3/dz

Präsidentalverfügung vom 1. September 2015

in Sachen

Rudolf Matthias Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm GL



gegen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. iur. P. Giger,

Weststr. 70, Postfach, 8036 Zürich,

Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend

mehrfache Bankgeheimnisverletzung etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 12. Januar 2015 (DG140203)

entscheidende Daten geliefert habe oder er eine Publikation "regelrecht durchgezwängt" habe (Urk. 160 S. 2 f.).

3.3. Haltung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil dafür, nur der Zeitpunkt der Publikation der Daten sei für die Verjährungsfrage von Relevanz (Urk. 146 S. 98 ff.).

3.4. Entscheid



3.4.1. Bei der Frage, ob im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Entscheidung bereits die Verjährung eingetreten war, handelt es sich um eine Rechtsfrage, welche angesichts ihrer Relevanz grundsätzlich nicht von der Verfahrensleitung allein, sondern vom zum Urteil berufenen Spruchkörper zu beantworten ist.

3.4.2. Wenn der vom Beschuldigten gestellte Beweisantrag allein durch die Verfahrensleitung entschieden würde, müssten zudem die vorhandenen (und allenfalls fehlenden) Beweismittel bereits im heutigen Zeitpunkt vollumfänglich gewürdigt werden.

3.4.3. Derart einschneidende materielle Entscheidungen sind der Gerichtsbesetzung als solches vorzubehalten, weshalb die Ergänzung der Beweise derzeit nicht angezeigt erscheint und die Beweisanträge des Beschuldigten abzuweisen sind, mit dem Bemerkten, dass abgelehnte Beweisanträge im Berufungsverfahren allenfalls im Rahmen der Vorfragen (Art. 339 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 379 StPO), jedenfalls aber im Rahmen des Beweisverfahrens (Art. 389 Abs. 3 StPO) erneut gestellt werden können.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. P. Marti)

1. Die Beweisanträge des Beschuldigten gemäss seiner Eingabe vom 6. Februar 2015 (Urk. 147) werden abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- die Vertretung der Privatklägerin (Bank Julius Bär & Co. AG) im Doppel für sich und die Privatklägerin.

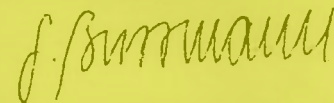
Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 1. September 2015

Der Präsident:

lic. iur. P. Marti

Die Gerichtsschreiberin:



lic. iur. S. Bussmann